jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/8/28 5Ob64/90, 3Ob75/92, 5Ob266/97x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.08.1990

Norm

MRG §5 Abs2

Rechtssatz

Die Anbotspflicht des Vermieters nach § 5 Abs 2 MRG entsteht erst dann, wenn ein - zweckmäßigerweise bedingt geschlossener - Mietvertrag mit einem Dritten oder doch ein bindendes Angebot eines Dritten, die freigewordene Wohnung zu mieten, vorliegt und der Wille des Vermieters, den Vertrag zu schließen, manifestiert ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 64/90
  Entscheidungstext OGH 28.08.1990 5 Ob 64/90
  Veröff: WoBl 1992,31
- 3 Ob 75/92
  Entscheidungstext OGH 20.10.1993 3 Ob 75/92
- 5 Ob 266/97x
  Entscheidungstext OGH 08.07.1997 5 Ob 266/97x
  Auch; Beisatz: Weitere Voraussetzung ist, daß kein anderer Nachbarmieter für die in § 5 Abs 2 MRG vorgesehene Wohnungszusammenlegung in Frage kommt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0069266

Dokumentnummer

JJR_19900828_OGH0002_0050OB00064_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at